

kommen, wie beim Bergbau; der Grund davon liegt eben darin, daß jeder andere Gewerbetreibende den Platz seiner Thätigkeit sich nach seinem Belieben suchen kann, sowie Nachbarn, die ihm vielleicht gefällig sind und ihn nicht hindern; während der Bergbautreibende dadurch, daß die Natur nur auf einen bestimmten Fleck hin den Schatz gelegt hat, den er heben will, auch mit seiner gesammten Thätigkeit an einen bestimmten Punkt gebunden ist. Hieraus folgt, daß, wenn in einer Gegend — in der Nähe von Zwickau ist ein eclatantes Beispiel davon — das Grundeigenthum sehr zertheilt ist, jeder Einzelne nicht im Stande ist, alle die Einrichtungen zu treffen, die beim Bergbau nöthig sind. Man kommt daher bei dem Bergbau, wenn verschiedene Gewerbetreibende nach einander auf ein und dasselbe Feld gewiesen sind, gar nicht aus, wenn nicht die nachbarlichen Beziehungen in einer Weise geregelt werden, wie das allerdings im übrigen Leben und bei anderen Gewerben nicht vorkommen kann. Es liegt allerdings eine gewisse Beschränkung des Eigenthums darin; aber eine Beschränkung, die für Den, dessen Eigenthum beschränkt wird, keinen Nachtheil enthält; denn sie darf ihm nicht schaden und wird ihm vollständig vergütet. Ich muß dabei doch dem Herrn von Hausen zu bedenken geben, daß das Princip des Schutzes des Eigenthums, was er heute so bestimmt hervorhebt, auch seinem gestrigen Antrage entschieden entgegensteht, wo er zum Nutzen eines größeren Grubenunternehmens sogar benachbarte Grundbesitzer nöthigen wollte, ihr Eigenthum gegen den Bergbau, als gegen unvollständige Entschädigung, abzugeben. Es scheint mir nun aber, daß, wenn man einmal bei dem Bergbau nicht ganz auskommen kann ohne Beschränkungen des Eigenthums, eine solche doch hier in dem vorliegenden Falle, wo es sich darum handelt, daß verschiedene Besitzer von Bergwerken, die an einander grenzen, sich gegenseitig das Leben möglich machen und erleichtern sollen, immer noch gerechtfertigter ist, als in jenem anderen Falle, auf den sich der gestrige Antrag des Herrn von Hausen bezog.

Präsident von Friesen: Hat Jemand noch die Absicht, zu §. 117 das Wort zu nehmen? — Es meldet sich Niemand. — Die Discussion über §. 117 ist geschlossen und hat der Herr Referent das Schlußwort.

Referent Secretär Bürgermeister Wimmer: Ich muß doch bitten, den Antrag des Herrn von Hausen abzulehnen. Eine Belästigung des von dieser Dienstbarkeit betroffenen Grubenbesizers ist allerdings nicht zu verkennen; da ihm aber vollständige Entschädigung gegeben werden muß, die Dienstbarkeit nur dann eingeräumt werden soll, wenn dem dienenden Werke dadurch kein Schaden geschieht und jeder Grubenbesitzer in die Lage kommen kann, Anspruch auf die Dienstbarkeit, Bestellung einer solchen Dienstbarkeit zu machen, so glaubt die Deputation, dem

Antrage des Herrn von Hausen widersprechen zu müssen, zumal auch nach dem neuen Vorschlage der Deputation die Einstellung eines §. 181c hier nicht allemal das Ermessen des Bergamtes, sondern auch der Ausspruch eines Schiedsgerichts maßgebend sein kann, wenn nicht öffentliche Rücksichten bei dieser Frage einschlagen. Es möchte doch der unverkennbare Vortheil nicht unberücksichtigt zu lassen sein, welchen auch die Kohlenindustrie dadurch erlangt, daß jedes Kohlenwerk, auch wenn es auf eigenem Grund und Boden sich befindet, doch in die Lage kommen kann, ebenfalls zum Vortheil seines Betriebs fremdes Geld mit benutzen zu müssen.

Präsident von Friesen: Es kann nun zur Abstimmung übergegangen werden. Ich bemerke zuvörderst, daß, wenn die Deputation auf Seite 187 ihres Berichts unveränderte Annahme des Paragraphen beantragt, sie doch aber auch in der ersten Zeile das Wort „Bergbehörde“ mit „Bergamt“ vertauscht wissen will. Hierüber wird eine Abstimmung nicht nöthig sein, da die Veränderung durch viele Paragraphen durchgeht und die Regierung sich damit einverstanden erklärt hat. Was aber den §. 117 selbst anlangt, so werde ich darauf drei Fragen stellen. Die erste Frage auf die unveränderte Annahme des §. 117 bis zu Punkt c, jedoch unter Vorbehalt einer besonderen Abstimmung über die von dem Herrn von Hausen beantragte Einschaltung. Diese Einschaltung würde die zweite Frage ausmachen und die dritte Frage würde ich zu stellen haben auf Punkt d von den Worten an: „Die obige Verpflichtung erstreckt sich u. s. w.“

Ich frage nun die Kammer:

„ob sie §. 117 mit Vorbehalt einer besonderen Abstimmung über den Hausen'schen Antrag unverändert annehmen wolle bis mit Punkt c?“

Einstimmig.

Ferner beantragt Herr von Hausen, nach den Worten: „nach dem Ermessen der Bergbehörde“ die Worte einzuschalten: „insoweit die Ausübung des Bergbaurechts anderer Bergwerksbesitzer sonst gehindert sein würde“ und ich frage die Kammer:

„ob sie die Einschaltung dieser Worte beschließen wolle?“

Gegen 1 Stimme sind die Worte also abgelehnt.

Drittens stelle ich die Frage auf Punkt d und ich frage die Kammer:

„ob sie den Schlußsatz des Paragraphen:

„Die obige Verpflichtung erstreckt sich u. s. w.“ annehmen wolle?“

Gegen 5 Stimmen.

Somit wäre §. 117 erledigt.